

SPS Steuer- und Rechtsberatung für Unternehmen und Heilberufe.
Interdisziplinäre Leistungen und Know-how aus einer Hand.

Wohneteilhabegesetz

Ein Bürokratiemonster.....

SPS Steuer- und Rechtsberatung für Unternehmen und Heilberufe.
Interdisziplinäre Leistungen und Know-how aus einer Hand.

Meine These, weniger wäre
mehr gewesen.....

Ab wann gilt das Gesetz?

- Für am 1.12.2021 bestehenden WG's gilt das Gesetz ab dem 01.06.2023, § 40 Abs. I WTG
- WG's, die ab dem 01.12.2021 neu konzipiert werden, müssen das neue WTG beachten.

Bestandsschutz

- Mehr als 2 WG's in räumlicher Nähe dürfen weiter betrieben werden, wenn sie am 01.12.2021 bestehen, § 40 III WTG.
- Es reicht ein konkretes Umsetzungsstadium aus, § 40 VII WTG

Definitionen

Das Gesetz unterscheidet:

Einrichtungen, das sind:

- Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 WTG (Heime).
- Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 4 WTG (Menschen mit Behinderung, min. 10 Bewohner)

Definitionen

Das Gesetz unterscheidet:

- Betreute Wohngemeinschaften im Sinne der §§ 5 – 7 WTG (Pflege-Wohngemeinschaften).

Pflegewohngemeinschaften

- Mindestens 3, max. 12 BewohnerInnen,
- Räume des Pflegedienstes nicht in der WG,
- Kein Bestandteil einer Einrichtung.

Diese 3 Voraussetzungen müssen immer vorliegen.

Pflegewohngemeinschaften

Dann wird differenziert in:

- selbstverantwortet oder
- anbieterverantwortet.

Pflegewohngemeinschaften

Selbstverantwortet:

- Mietvertrag und Pflegevertrag rechtlich und tatsächlich unabhängig.
- Freie Wahl des Pflegedienstes (für jeden Bewohner).
- Vollständig selbstbestimmt und verantwortet.

Pflegewohngemeinschaften

Anbieterverantwortet, § 3 Abs. 3:

- Es fehlt eins der vorgenannten Merkmale
- Verantwortlicher Pflegedienst nach § 71 SGB XI für die Einhaltung der Anforderungen des WTG
- Nicht mehr als 2 WG´s in unmittelbarer räumlicher Nähe. (Bestandsschutz wird gewährt gem. § 40 III WTG)

Pflegewohngemeinschaften

Intensivpflege-WG's, § 6:

- Immer anbieterverantwortet
- Mindestens 2 Intensivpflegebedürftige
- Alle Voraussetzungen für anbieterverantwortete WG's müssen vorliegen
- Eine Konzeption der Leistungserbringung erstellt gem. § 17 II Nr. 12, 13

WG für Behinderte

Behinderten-WG´s § 7 WTG:

- 2, max. 9 Bewohner in einer Wohnung
- Ausnahme 3 – 9 in **mehreren** Wohnungen
- Räume zum Wohnen,
Gemeinschaftsräume und Pflege- und
Betreuungsleistungen aus einer Hand.
- Keine Eingliederungshilfe

Leistungsanbieter

- Träger von Pflegediensten
- Träger von Pflegeeinrichtungen
- Einzelpersonen nach § 77 SGB XI
- Träger von besonderen Wohnformen oder Diensten der Eingliederungshilfe, wenn sie Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen.

Pflichten der Leistungsanbieter:

Katalog des § 17 WTG

- Einhaltung der Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards SGB V, IX, XI, XII
- Humane aktivierende Pflege, Dokumentation
- Bei Behinderten die erforderliche Förderung

Pflichten der Leistungsanbieter:

Katalog des § 17 II Nr. 12 WTG,
Versorgungskonzeption:

Die Konzeption sollte folgende Inhalte haben:

- Zielgruppe
- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verpflegung

Pflichten der Leistungsanbieter:

Katalog des § 17 II Nr. 12 WTG,

Die Konzeption sollte folgende Inhalte haben:

- Alltags- und Freizeitgestaltung
- Schutz vor Missbrauch
- Teilhabe am Leben der Gemeinschaft
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- **Umsetzung der Ziele**

Pflichten der Leistungsanbieter:

Transparenz § 10 WTG:

Aushang und vor Vertragsabschluss

Zugänglichmachung:

- Unabhängige Informations- und
Betreuungsstellen
- Beschwerdemöglichkeiten, innerhalb des
Leistungserbringers, aber auch
Behörden.

Pflichten der Leistungsanbieter:

Wohngemeinschaftsvertretung § 15 WtG

Mitwirkung bei

- Alltagsgestaltung
- Selbstbestimmung und Teilhabe
- Änderung der Entgelte, wenn nicht leistungsrechtliche Vorgaben
- Musterverträge des Anbieters

Pflichten der Leistungsanbieter:

Sozialraumintegration § 16 WTG

- Förderung Kontakte außerhalb
- Wöchentliche Besuche
- Wahrnehmung Termine außerhalb
- Information über Veranstaltungen außerhalb

Pflichtberatung

Drei Wochen nach der Anzeige einer neuen Pflege-WG MUSS die Behörde Kontakt zu den GründerInnen aufnehmen.

§ 24 Abs. 2 WTG.

Die Pflichtberatung MUSS spätestens 4 Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme erfolgen.

Ohne Beratung ist die Inbetriebnahme unzulässig!

Zuordnungsprüfungen

- 3 Wochen nach Kenntnis von der Inbetriebnahme prüft die Behörde, um was für eine Wohnform es sich handelt, § 25 WTG.
- Dann alle 4 Jahre.
- Anlassprüfungen sind auch möglich.
- Art. 13 GG wird eingeschränkt

Sanktionen

- Beratung
- Anordnung Mängel zu beseitigen
- Beschäftigungsverbote für PDL
- Einsetzung kommissarische Leitung
- Aufnahmestopp

Sanktionen

- Untersagung des Betriebes
- Untersagung der Leistungserbringung durch einen unzuverlässigen Anbieter
- Bei Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohner
- Nur im förmlichen Verwaltungsverfahren Art. 5 des Gesetzes, ähnelt einem Gerichtsverfahren.

Prüfungen

Die Aufsichtsbehörde muss die Einhaltung des Gesetzes prüfen.

Anlasslose Prüfungen mindestens alle 4 Jahre

Anlassbezogene Prüfungen jederzeit.

Vielen Dank!